

52. 1. Zum Begriffe der unentgeltlichen Verfügung im Sinne des § 32 Nr. 1 R.D.
2. Beweislast im Falle des § 37 R.D.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1918 i. S. E. B. (Bekl.) m. Konkursverwalter B. (Gl.). Rep. VII. 407/17.

- I. Landgericht Zwickau.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Ehemann der Beklagten, D. B., war Mitinhaber der offenen Handelsgesellschaft D. B. & Co. Diese hatte von einer Reihe von Personen, meist wenig bemittelten Leuten, Gelder als Depositen-einlagen zur Verzinsung entgegengenommen. Am 17. Juli 1914 nahm der Ehemann der Beklagten ein Darlehen von 50000 M auf, erwarb mit diesem Gelde Staatspapiere und überließ diese der Beklagten, welche sie größtenteils zur Befriedigung jener Gläubiger verwendete. Am 25. Juli 1914 stellte die Firma ihre Zahlungen ein; am 5. Oktober 1914 wurde über ihr Vermögen und gleichzeitig über das Vermögen des Ehemanns der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter hat die Überlassung der Staatspapiere an die Beklagte als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam angefochten.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, dagegen wurde auf Berufung des Klägers in zweiter Instanz nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

„Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß die auf § 32 Nr. 1 R.D. gestützte Anfechtungsklage nicht begründet sein würde, wenn die Beklagte die von ihr zur Befriedigung einzelner Gläubiger der Firma D. B. & Co. verwendeten Wertpapiere nicht sich zugeeignet, sondern nur als Beauftragte ihres Ehemanns, des Gemeinschuldners, zur Weitergabe an diese Gläubiger erhalten hätte. Er stellt aber

fest, daß die Wertpapiere zum Zwecke der Befriedigung jener Gläubiger der Beklagten von ihrem Ehemann übereignet und darauf von ihr den betreffenden Gläubigern zugeführt worden sind. Gegen diese Feststellung hat die Revision Einwendungen nicht erhoben, ein rechtliches Bedenken liegt auch insoweit nicht vor.

Weiterhin ist dem Berufungsrichter auch darin beizustimmen, daß der Begriff der unentgeltlichen Verfügung im Sinne der erwähnten Rechtsvorschrift eine Bereicherung des Empfängers nicht erfordert, vielmehr auch die freigebige Zuwendung an eine Person umfaßt, welche die ihr überlassenen Werte zufolge Abrede der Beteiligten restlos zur Erreichung eines bestimmten Zweckes aufwenden muß. Hiergegen wendet die Revision ein, da die Wertpapiere von vornherein zur Befriedigung einzelner Gläubiger des Ehemanns der Beklagten bestimmt gewesen seien, so sei es gleichgültig, ob sie vorübergehend in das Vermögen der Beklagten übergegangen seien, vielmehr habe die von der Beklagten übernommene Verpflichtung, den Ehemann in Höhe von 50 000 *M* von bestimmten Schulden zu befreien, die von ihr zugesagte und demnächst gewährte Gegenleistung gebildet, eine unentgeltliche Verfügung liege mithin nicht vor.

Dem läßt sich nicht zustimmen. Allerdings ist die Zuwendung, dem von den beiden Beteiligten getroffenen Übereinkommen gemäß, nicht dem Vermögen der Beklagten, sondern dem Vermögen ihres Ehemanns selbst zugute gekommen, denn nach der Austeilung des Zugewandenen an bestimmte Gläubiger des letzteren blieb für die Beklagte nichts mehr übrig, während das Vermögen ihres Ehemanns im Wege der Schuldtilgung entlastet wurde. Daraus folgt aber nur, daß die Beklagte durch die Zuwendung nicht bereichert worden ist und daß mithin die Zuwendung nicht als eine Schenkung im Sinne des § 516 BGB. angesehen werden kann, da die Schenkung eine Bereicherung des Beschenkten begrifflich voraussetzt (RGZ. Bd. 62 S. 386). Als ein dem Ehemanne der Beklagten für die Zuwendung gewährtes Entgelt kann dagegen die der Zuwendung beigefügte Zweckbestimmung und deren Ausführung nicht angesehen werden, denn es handelt sich nicht, wie es der Begriff der Entgeltlichkeit erfordert, um einen gegenseitigen Austausch von Leistungen, vielmehr liegt, ähnlich wie bei der Schenkung unter einer Auflage, eine zunächst nur einseitige, durch die ihr beigefügte Zweckbestimmung näher

bestimmte und beschränkte Zuwendung vor, die dadurch, daß das Geleistete zur Erreichung des vorgeschriebenen Zweckes verwendet wurde, nicht zu einer gegenseitigen, entgeltlichen Leistung geworden ist (R.G. Bd. 60 S. 238). Der Umstand, daß die Beklagte das ihr Zugewendete bestimmungsgemäß zur Befriedigung von Gläubigern ihres Ehemanns verwendet hat, könnte ihr vielmehr nur unter der Voraussetzung zugute kommen, daß sie die ihr zugeführte Leistung gutgläubig an Gläubiger ihres Ehemanns ausgeantwortet hat. Zutreffend führt in dieser Hinsicht der Berufungsrichter unter Hinweis auf § 37 R.D. aus, daß die Rückgewährpflicht der Beklagten erloschen sein würde, soweit sie vor Erhebung des Rückgewähranspruchs die ihr übergebenen Werte in gutem Glauben dem beabsichtigten Zwecke zugeführt hätte. Er legt im Anschluß hieran aber weiter dar, daß der Beklagten in jedem Falle von der ihr sofort bekannt gewordenen Zahlungseinstellung an der gute Glaube gefehlt habe und daß sie im übrigen für die von ihr behauptete Gutgläubigkeit beweispflichtig sei, Beweis dafür aber nicht angeboten habe.

Hiergegen wendet die Revision ein, das Berufungsgericht halte die Beklagte mit Unrecht hinsichtlich ihres guten Glaubens für beweispflichtig, in jedem Falle hätte es ihr gemäß § 139 B.P.D. zur Antretung des Beweises, soweit es einen solchen vermisse, Gelegenheit geben müssen. Die vom Berufungsrichter getroffene Regelung der Beweislast steht aber mit § 37 R.D. im Einklange, da der in Betracht kommende § 37 Abs. 2 gegenüber der allgemeinen Bestimmung des Abs. 1 eine auf einen besonderen Fall berechnete Sonderbestimmung enthält, deren Voraussetzungen derjenige zu beweisen hat, der sie für sich in Anspruch nimmt; das ist im gegebenen Falle die Beklagte. Daß aber der Berufungsrichter durch das Parteivorbringen oder durch die Sachlage zur Ausübung des richterlichen Fragerechts nach dieser Richtung hin Anlaß gehabt und daß er sich der Erfüllung dieser Pflicht ordnungswidrig entzogen habe, dafür fehlt es an jedem Anhalt.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.“